

# GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT FÜR PSYCHOTHERAPIE QUALIFIKATIONSNACHWEISE

## SYSTEMISCHE THERAPIE – ERWACHSENE

Im Rahmen einer Online-Bewerbung auf eine Bestellung als Gutachter\*in sind die entsprechenden Qualifikationen gemäß § 36 der Psychotherapie-Richtlinie und § 12 der Psychotherapie-Vereinbarung nachzuweisen. Bis einschließlich 31. Dezember 2027 können im Rahmen von Bewerbungsverfahren die Übergangsregelungen für die Qualifikationskriterien gemäß § 40 Psychotherapie-Richtlinie angewendet werden.

- › Übergangsregelungen sind in zusätzlichen Hinweise ersichtlich

Die Bewerbung kann bei entsprechender Qualifikation jeweils Gruppentherapie miteinschließen. Folgende Qualifikationsnachweise sind für eine Bewerbung als Gutachter\*in im Gebiet Systemische Therapie für Erwachsene erforderlich:

### Punkt 1: Grundqualifikation

- › Anerkennungsurkunde über den Erwerb der Facharztbezeichnung für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder für Psychiatrie und Psychotherapie oder
- › Approbationsurkunde als Psychologischer Psychotherapeut

### Punkt 2: abgeschlossene Weiterbildung bzw. Fachkunde

Nachweis, aus dem hervorgeht, dass eine abgeschlossene Weiterbildung bzw. ein Fachkundenachweis in Systemischer Therapie für Erwachsene vorliegt, z. B. nachweisbar durch:

- › Abschlusszeugnis der Facharzt-Weiterbildung durch einen anerkannten ärztlichen Weiterbildungsverbund, durch den Weiterbildungsermächtigten oder durch eine Ärztekammer, aus der die Fachkunde hervorgeht,
- › Abschlusszeugnis der Ausbildung an einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes,
- › Approbationszeugnis mit Nachweis der Fachkunde (Art der vertieften Ausbildung),
- › Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Systemische Therapie durch Zeugnis einer Psychotherapeutenkammer
- › Zeugnis oder Bescheinigung einer Ärzte- oder Psychotherapeutenkammer aus der sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Systemischen Therapie bei Erwachsenen erworben wurden (gemäß § 20 Abs. 9 bzw. § 20 Abs. 10 Psychotherapie-Vereinbarung),
- › Auszug aus dem Arztregister,
- › Nachweis einer Abrechnungsgenehmigung für Systemische Therapie für Erwachsene

**Bei Gruppentherapie:** Qualifikation für Systemische Therapie für Erwachsene als Gruppentherapie, z. B. nachweisbar durch:

- › Übergangsregelung: Bis 31.12.2027 ist der Nachweis der Qualifikation für Gruppentherapie in einem anderen Psychotherapieverfahren ausreichend

- › Abschlusszeugnis einer Aus- oder Weiterbildungsinstitution (vgl. Punkt 2), aus dem erkennbar ist, dass die Kriterien des § 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 5 Psychotherapie-Vereinbarung erfüllt sind,
- › Anerkennungsurkunde über den Erwerb der Facharztbezeichnung für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- › Auszug aus dem Arztregister,
- › Nachweis einer Abrechnungsgenehmigung für Systemische Therapie für Erwachsene als Gruppentherapie

### **Punkt 3: fünfjährige Berufstätigkeit**

- › **Übergangsregelung:** Bis 31.12.2027 ist der Nachweis von drei Jahren Berufstätigkeit ausreichend
- Mindestens fünfjährige Tätigkeit nach dem Abschluss einer Aus- bzw. Weiterbildung ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der Systemische Therapie für Erwachsene in einer Praxis oder Klinik gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 3 Psychotherapie-Richtlinie, z. B. nachweisbar durch:
- › Arbeitszeugnisse und/oder Bestätigungen über eine Tätigkeit in der Krankenbehandlung in einer Praxis, Klinik, Poliklinik oder Fachklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie
  - › Arbeitszeugnisse/Bestätigungen über eine Tätigkeit in der Krankenbehandlung an einer ermächtigten poliklinischen Institutsambulanz einer Hochschule, einer ermächtigten psychiatrischen Institutsambulanz, einer poliklinischen Institutsambulanz eines psychologischen Universitätsinstituts oder einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes

**Bei Gruppentherapie:** Aus den Nachweisen muss hervorgehen, dass Systemische Therapie für Erwachsene als Gruppentherapie durchgeführt worden ist.

- › **Übergangsregelung:** Bis 31.12.2027 ist der Nachweis der Durchführung von Gruppentherapien in einem anderen Psychotherapieverfahren ausreichend

### **Punkt 4: fünfjährige und aktuell andauernde Dozenten- und Supervisorentätigkeit**

- › **Übergangsregelung:** Bis 31.12.2027 ist der Nachweis von drei Jahren Dozenten- und Supervisorentätigkeit ausreichend

Mindestens fünfjährige und aktuell andauernde Tätigkeit als Dozent\*in und Supervisor\*in auf dem Gebiet der Systemischen Therapie für Erwachsene an einer Aus- oder Weiterbildungsinstitution gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 4. Psychotherapie-Richtlinie, z. B. nachweisbar durch:

- › aktuelle Bestätigung einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes oder einer durch eine Kammer anerkannte Weiterbildungsstätte für die Zusatzbezeichnung Systemische Therapie
- › aktuelle Bestätigungen/Zeugnisse der Ärzte- oder Psychotherapeutenkammer (z. B. Weiterbildungsermächtigung, Anerkennung als Supervisor\*in) und Nachweis der entsprechenden Tätigkeiten/Zeiträume (z. B. durch Genehmigungen von Weiterbildungsassistenten der Kassenärztlichen Vereinigungen)
- › aktuelle Bestätigungen/Zeugnisse eines anerkannten ärztlichen Weiterbildungsverbunds
- › aktuelle Bestätigungen/Zeugnisse einer weiterbildungsbefugten Klinik, Poliklinik oder Fachklinik mit einer Grundorientierung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie für Erwachsene, an der entsprechende Krankenbehandlungen durchgeführt werden

### **Punkt 5: dreijährige vertragsärztliche Tätigkeit**

- › **Übergangsregelung:** Bis 31.12.2027 ist der Nachweis der vertragsärztlichen Tätigkeit in einem anderen Psychotherapieverfahren ausreichend

Mindestens dreijährige vertragsärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet eines Psychotherapieverfahrens für Erwachsene, diese kann auch in einer Einrichtung nach § 2 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) nach

dem Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 der Psychotherapie-Richtlinie erbracht worden sein, z. B. nachweisbar durch:

- › aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister oder Nachweis, aus dem hervorgeht, dass eine mindestens dreijährige vertragsärztliche Tätigkeit besteht oder bestanden hat
- › Arbeitszeugnisse/Bestätigungen über eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der Krankenbehandlung an einer ermächtigten poliklinischen Institutsambulanz einer Hochschule, einer ermächtigten psychiatrischen Institutsambulanz, einer poliklinischen Institutsambulanz eines psychologischen Universitätsinstituts oder einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes

#### **Punkt 6: aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit**

- › Übergangsregelung: Bis 31.12.2027 ist der Nachweis der vertragsärztlichen Tätigkeit in einem anderen Psychotherapieverfahren ausreichend

Aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet eines Psychotherapieverfahrens für Erwachsene, diese kann auch in einer Einrichtung nach § 2 Abs. 3 BMV-Ä, oder als eine aktuell andauernde Tätigkeit für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDS/MDK) im Bereich der Psychotherapie erbracht werden, z. B. nachweisbar durch:

- › aktueller Auszug aus dem Arztregister oder Nachweis, aus dem hervorgeht, dass die vertragsärztliche Tätigkeit in Niederlassung derzeit besteht
- › aktuelle Bestätigung über eine derzeit andauernde Tätigkeit im Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDS/MDK)
- › aktuelle Bestätigung über eine derzeit andauernde Tätigkeit in der Krankenbehandlung an einer ermächtigten poliklinischen Institutsambulanz einer Hochschule, einer ermächtigten psychiatrischen Institutsambulanz, einer poliklinischen Institutsambulanz eines psychologischen Universitätsinstituts oder einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes

#### **Weitere Informationen**

Weitere Informationen zur gutachterlichen Tätigkeit und dem Bewerbungs- und Bestellverfahren, die aktuelle offizielle Ausschreibung, den Link zum Online-Formular sowie Antworten auf häufige Fragen finden Sie hier: [www.kbv.de/824886](http://www.kbv.de/824886)

*Kennen Sie schon die PraxisNachrichten? Sie können den Newsletter der KBV hier kostenlos abonnieren:*  
[www.kbv.de/praxisnachrichten](http://www.kbv.de/praxisnachrichten)

#### **Ansprechpartner:**

Abteilung Nutzenbewertung  
Tel.: 030 4005-1406, [psychotherapie@kbv.de](mailto:psychotherapie@kbv.de)

Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
[www.kbv.de](http://www.kbv.de)